

# Der Zahnarzt und seine Homepage



Längst haben Computer & Co. auch in Zahnarztpraxen Einzug gehalten. Und gerade das Internet hat es möglich gemacht: Informationen gleich welcher Art können zu jeder Zeit und von (nahezu) jedem Ort der Welt zügig und aktuell abgerufen werden.

Da ist es nur allzu verständlich, dass auch Zahnärztinnen und Zahnärzte mittlerweile dieses moderne Medium verstärkt nutzen möchten, um auf sich und ihre Praxis mittels einer eigenen Homepage aufmerksam zu machen.

War dem Zahnarzt noch vor gar nicht allzu langer Zeit jegliche Werbung verboten, haben sich ihm seit der Liberalisierung des Berufsrechts etliche Möglichkeiten der Selbstdarstellung gerade auch im Internet eröffnet. Nach der Berufsordnung für die niedersächsischen Zahnärzte ist es dem Zahnarzt gestattet, »öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetze« einzustellen. Und weiter heißt es hier: »Berufswidrig werbende Darstellungen sind nicht zulässig. Die Bestimmungen des

Teledienstgesetzes sind zu berücksichtigen.«

Was heißt das im Klartext?

## Berufswidrige Werbung

Dem Zahnarzt sind grundsätzlich *sachbezogene* Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Dazu gehören zum Beispiel Angaben über seine Person, seinen beruflichen Werdegang oder besondere Qualifikationen (z.B. Fachzahnarztbezeichnungen, Tätigkeitsschwerpunkte).

Selbstverständlich darf das Praxisteam vorgestellt werden. Auch Fotos von den Behandlungsräumen, der Rezeption und des Wartezimmers sind erlaubt. Eine Anfahrtsskizze zur Praxis erleichtert neuen Patienten die Suche und ist unbedenklich.

Berufswidrig und damit nicht erlaubt ist eine anpreisende, vergleichende oder irreführende Werbung. Wenn die eigenen Leistungen reklamehaft angepriesen werden oder durch bestimmte Formulierungen, z.B. im Angebotsspektrum, der Eindruck der medizinischen Exklusivität entsteht,

dann bedeutet dies einen Verstoß gegen die Berufsordnung und wäre entsprechend zu ahnden.

## Das Heilmittelwerbegesetz

Weniger bekannt, doch von großer Bedeutung, sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Heilmittelwerbegesetzes (HWG).

Gerade hinsichtlich des Heilmittelwerbegesetzes kann die Verwendung von Fotos schnell zu einer Gratwanderung zwischen Information und unerlaubter Werbung werden.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Heilmittelwerbegesetzes darf nämlich mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe nicht geworben werden.

Unbedenklich sind Fotos, auf denen z.B. der Zahnarzt gemeinsam mit seinem Praxisteam in Berufskleidung abgebildet ist, unter der Rubrik »Die Praxis stellt sich vor.« Allerdings sollte streng darauf geachtet werden, dass dabei keine medizinischen Geräte oder Instrumente zu sehen sind.

Solche Fotos müssen also deutlich von dem Leistungsangebot der Praxis getrennt sein, das heißt, sie dürfen nicht gemeinsam auf einer Seite mit der Tätigkeitsdarstellung des Zahnarztes platziert werden. Ausdrücklich nicht gestattet sind Fotos mit Patien-

ten in der Behandlung sowie Vorher-Nachher-Bilder von Behandlungen oder von einer OP mit dem Arzt.

Ein Verstoß gegen das Heilmittelwerbe-gesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit, ggf. sogar eine Straftat, dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zugleich liegt immer ein Verstoß gegen die Berufsordnung für die niedersächsischen Zahnärzte vor.

## Teledienstgesetz

Und was ist mit dem Teledienstgesetz? Seit Anfang des Jahres 2002 schreibt das Gesetz über die Nutzung von Telediensten gewisse Mindestangaben für die Internetpräsenz vor:

### Auf einer Homepage müssen vorhanden sein:

1. Der Name
2. die Anschrift
3. die E-Mail-Adresse
4. die Berufsbezeichnung (Zahnarzt, Zahnärztin)
5. der Staat, in dem die Approbation

erworben wurde.

6. die zuständige Kammer (ein Link auf die Zahnärztekammer Niedersachsen)
7. Partnerschaftsregister (sofern zutreffend)
8. Rechtliche Grundlagen der freiberuflichen Tätigkeit als Zahnarzt (Zahnheilkundengesetz, Kammergesetz für die Heilberufe, Berufsordnung für die niedersächsischen Zahnärzte, Gebührenordnung für Zahnärzte, jeweils mit Fundstelle – auch hier genügt ein Link auf die Zahnärztekammer Niedersachsen)
9. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (sofern vom Finanzamt zugeteilt),
10. Datenschutzerklärung (dies gilt auch, wenn keine personenbezogenen Daten erhoben werden).

Verstöße gegen das Teledienstgesetz stellen gem. § 12 Teledienstgesetz (TDG) eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu

50.000 Euro geahndet werden.

Möchten auch Sie eine eigene Homepage erstellen und haben dazu noch Fragen?

Rufen Sie an – Frau Nagel hilft Ihnen gern weiter; Tel.: (05 11) 83 39 1-110.